

# Statuten des Twirling-Club Sunshine Hünibach

## I. NAME UND SITZ

**Art. 1** Unter dem Namen "Twirling-Club Sunshine Hünibach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Hilterfingen.

## II VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

**Art. 2** Der Twirling-Club Sunshine Hünibach ist Mitglied des Schweizerischen Twirling Baton Verbandes. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieses Verbandes sind für den Twirling-Club Sunshine Hünibach verbindlich.

## III ZWECK UND AUFGABE

**Art. 3** Der Verein bezweckt, Twirling-Sport als Breiten- und Leistungssport zu betreiben und zu fördern. Zudem bezweckt er eine sinnvolle Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und eine Bereicherung des kulturellen Lebens durch öffentliche Auftritte.

**Art. 4** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**Art. 5** Die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder soll im Sinne eines kollegialen, charakterlich gesunden Geistes gefördert und gepflegt werden.

## IV. MITGLIEDSCHAFT

### **Art. 6 Mitgliederkategorien**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

### **Art. 7 Aktive**

Jede natürliche Person, die aktiv am Training teilnimmt und an Gradprüfungen, Verbandskursen und Meisterschaften teilnehmen will, ist "Aktivmitglied".

### **Art. 8 Passivmitglieder**

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

### **Art. 9 Ehrenmitglied**

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **Art. 10 Eintritt**

Über Eintrittsgesuche entscheidet nach einer 3-monatigen Probezeit der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet. Twirlerinnen, welche während des laufenden Vereinsjahres dem Club beitreten, haben einen anteilmässigen Jahresbeitrag zu bezahlen.

**Art. 11 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet. Sonderfälle werden durch den Vorstand geregelt.

**Art. 12 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an und gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

**Art. 13 Rechte der Mitglieder**

Alle Aktivmitglieder können nach Weisung der Trainerin am Unterricht und soweit es der Ausbildungsstand erlaubt, an öffentlichen Auftritten teilnehmen. Für begabte und lizenzierte Aktive besteht zudem die Möglichkeit an Kursen des Twirling Baton Verbandes, J+S sowie an Gradprüfungen und Meisterschaften teilzunehmen.

Regelmässiger Trainingsbesuch wird mit einem Fleisspreis belohnt.

**Art. 14 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Trainerinnen mit J+S-Ausbildung und Ehrenmitglieder sind davon befreit. Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich gegen Folgen von Unfällen und Haftpflichtansprüchen privat zu versichern.

**V. FINANZIERUNG / HAFTUNG****Art. 15 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Spenden
- J+S-Beiträge
- Mitgliederfonds

**Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**VI. ORGANISATION****Art. 17 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 18 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

### **a) Die Mitgliederversammlung**

## **Art. 19 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Es wird ein Protokoll geführt.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Begrüssung / Appell
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
4. Mutationen
5. Genehmigung des Jahresberichtes
6. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
7. Entlastung des Vorstandes
8. Festlegung der Mitgliederbeiträge
9. Genehmigung des Budgets
10. Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten
11. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
12. Wahl der Vorstandsmitglieder
13. Wahl der Revisoren
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern
15. Vergebung der Fleisspreise
16. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

## **Art. 20 Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

## **Art. 21 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

## **Art. 22 Anträge**

Anträge gemäss Artikel 19 Ziffer 16 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

## **Art. 23 Stimm- und Wahlrecht**

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlrechtberechtigt. Für Mitglieder, die das 16. Alterjahr noch nicht vollendet haben, nimmt der gesetzliche Vertreter das Stimm- und Wahlrecht wahr.

**Art. 24 Erforderliches Mehr**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Wenn nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird, finden dieselben durch offenes Handmehr statt. Wenn nur ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, muss diesem Begehren stattgegeben werden.

**Art. 25 Gang der Verwaltung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

**b) Der Vorstand****Art. 26 Mitgliederzahl / Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ihm gehören von Amtes wegen an:

- Sekretär
- Kassier
- Trainer

Einer der Vorstandsmitglieder hat den Vorsitz. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten – selbst. Wenn nötig kann die Mitgliederversammlung Spezialbewilligungen erteilen.

**Art. 27 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Der Vorstand kann im Einzelfall für unvorhergesehene Ausgaben bis zu Fr. 1'000.00 ausgeben. Höhere Beträge müssen durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

**Art. 28 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

**c) Die Kontrollstelle**

**Art. 29** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

## VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

**Art. 30** Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Auflösung beschliessende Mitgliederversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen und das Material zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 2. März 2007 in Hünibach genehmigt und ersetzen alle früheren Fassungen.

Hünibach, 2. März 2007

TWIRLING-CLUB SUNSHINE HÜNIBACH

Silvia Balmer  
Präsidentin

Susanne Schnidrig  
Sekretärin